

# Neue Technologien, gleiche Gesetze?

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Universität Fribourg

7. Basler Risikotag, 18. November 2016

11.10-11.40 Uhr, Euroairport Basel

# **Drei juristische Herausforderungen selbstfahrender Fahrzeuge:**

1. Ist das selbstfahrende Fahrzeug als solches und dessen Verwendung überhaupt zulässig?
2. Wer bezahlt bei Unfällen?
3. Ethische Dilemmata: Wen soll das Fahrzeug überfahren?

# Zulässigkeit selbstfahrender Fahrzeuge

Rev. Wiener Übereinkommen (SR 0.741.10)

**Art. 8 Abs. 5bis WÜ:** *«Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen des Fahrzeugs haben, gelten (...) als konform, sofern sie den Vorschriften bezüglich Bauweise, Montage und Benutzung nach Massgabe der internationalen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut und/oder dafür verwendet werden können, entsprechen; (...).»*

# Zulässigkeit selbstfahrender Fahrzeuge

Rev. Wiener Übereinkommen (SR 0.741.10)

**Art. 8 Abs. 5bis WÜ:** «*Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen eines Fahrzeugs haben und die nicht den oben erwähnten Vorschriften bezüglich Bauweise, Montage und Benutzung entsprechen, gelten (...) als konform, sofern die Fahrzeugsysteme vom Fahrzeugführer übersteuert oder deaktiviert werden können.*»

# Verhaltensregeln im nationalen Recht

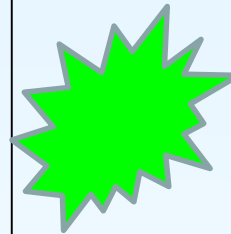
**Art. 31 Abs. 1 SVG:** *«Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.»*

**Art. 3 VRV:** *«Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. (...) Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung nicht loslassen.»*

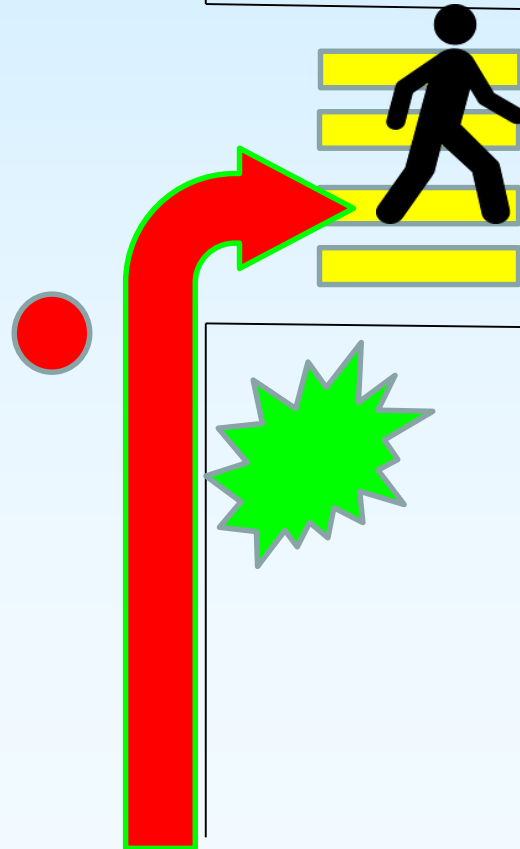
**Wer bezahlt bei Unfällen? Das selbstfahrende Fahrzeug hält vor der roten Ampel.**



**Dann leuchtet rechts eine grüne  
Schaufensterwerbung auf.**



**Das selbstfahrende Fahrzeug fährt los und verletzt den Fussgänger. Auch der Halter erleidet Verletzungen.**





# Wer muss zahlen – und wer zahlt endgültig?

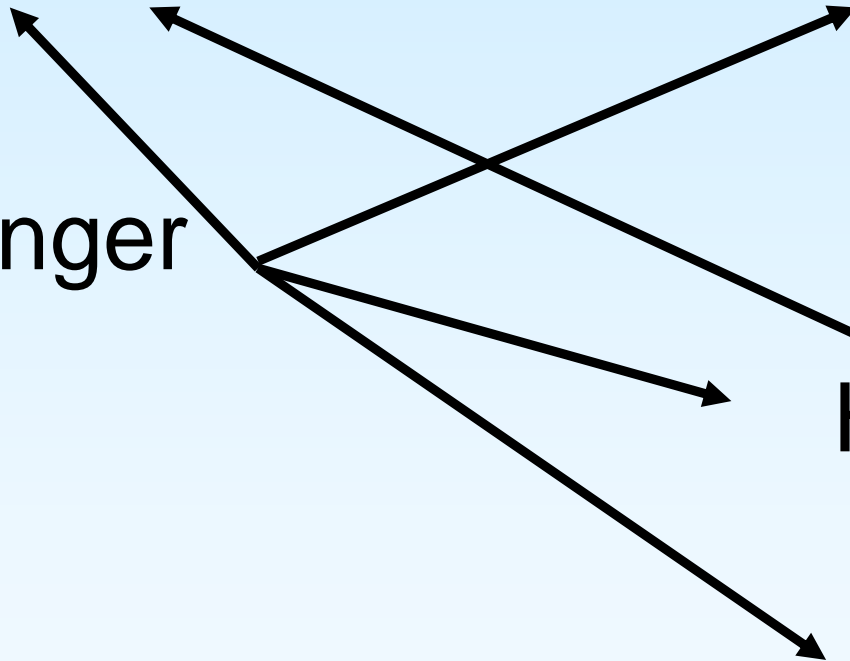
Unfallversicherung

Halterversicherung

Fussgänger

Halter

Fahrzeughersteller



# Wer muss zahlen – und wer zahlt endgültig?

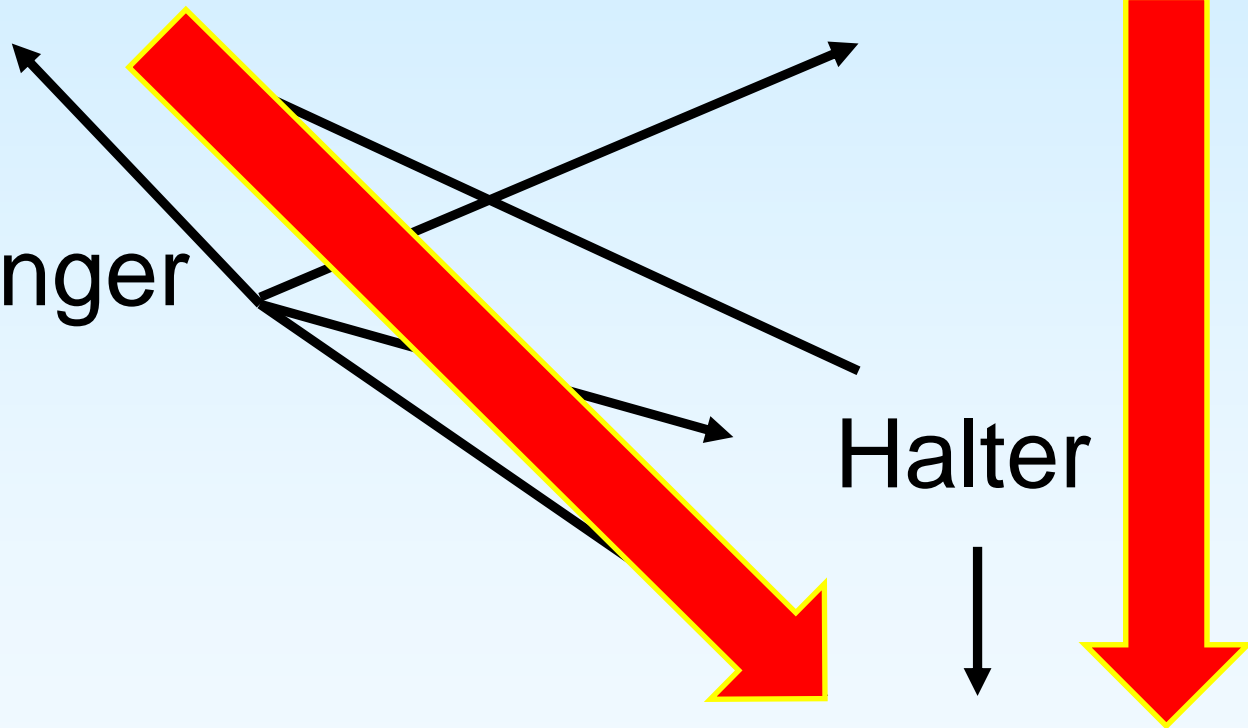
Unfallversicherung

Halterversicherung

Fussgänger

Halter

Fahrzeughersteller



# Regress des Zusatzversicherers

**Art. 72 Abs. 1 VVG:** *„Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.“*

**Art. 51 Abs. 2 OR:** *„Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.“*

# Regress des Zusatzversicherers

## Reihenfolge des Regresses

1. Haftung aus verschuldetem Delikt

2. Haftung aus Vertrag

3. Haftung aus Gesetzesvorschrift

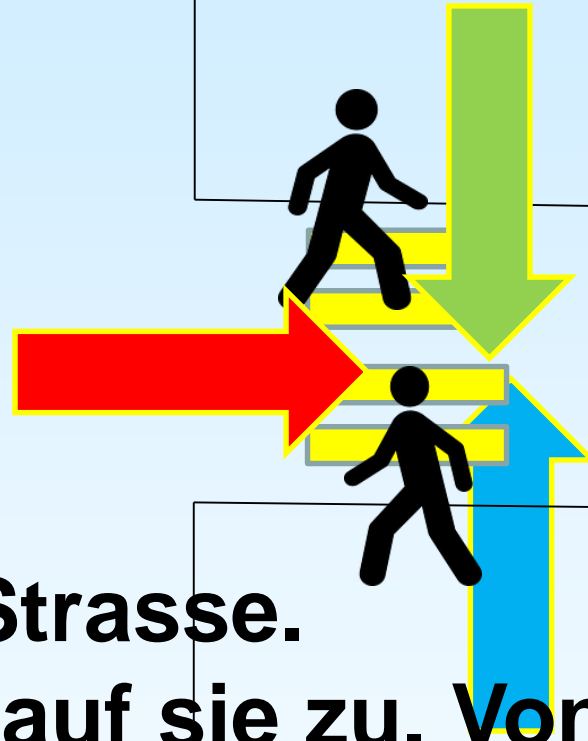


# Wie sieht das Versicherungsmodell des selbstfahrenden Fahrzeugs aus?

- Unzumutbarkeit der Klage der Opfer gegen die Hersteller.
- Festhalten an der Halterhaftpflicht mit Versicherungspflicht und Direktklage gegen den Versicherer.
- Gewährung des umfassenden Regresses aller Versicherer gegen den Fahrzeughersteller.
- Längere Verjährungsfrist gegen den Hersteller?

# Dilemmata

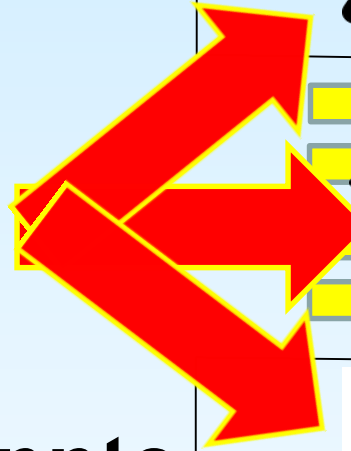
**Zwei Fussgänger kommen von links und rechts auf die Strasse. Das Fahrzeug fährt auf sie zu. Von rechts betritt ein Randständiger, von links ein Topverdiener die Strasse.**



# Dilemmata

**Zwei Kinder sind  
in der Strasse.**

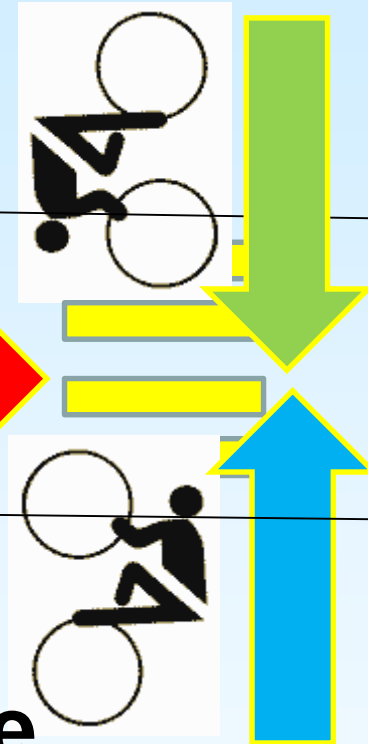
**Auf dem Trottoir könnte  
man aber einen alten Mann  
opfern oder sich selbst, wenn das  
Fahrzeug auf den Pfosten zusteuert.**



# Dilemmata

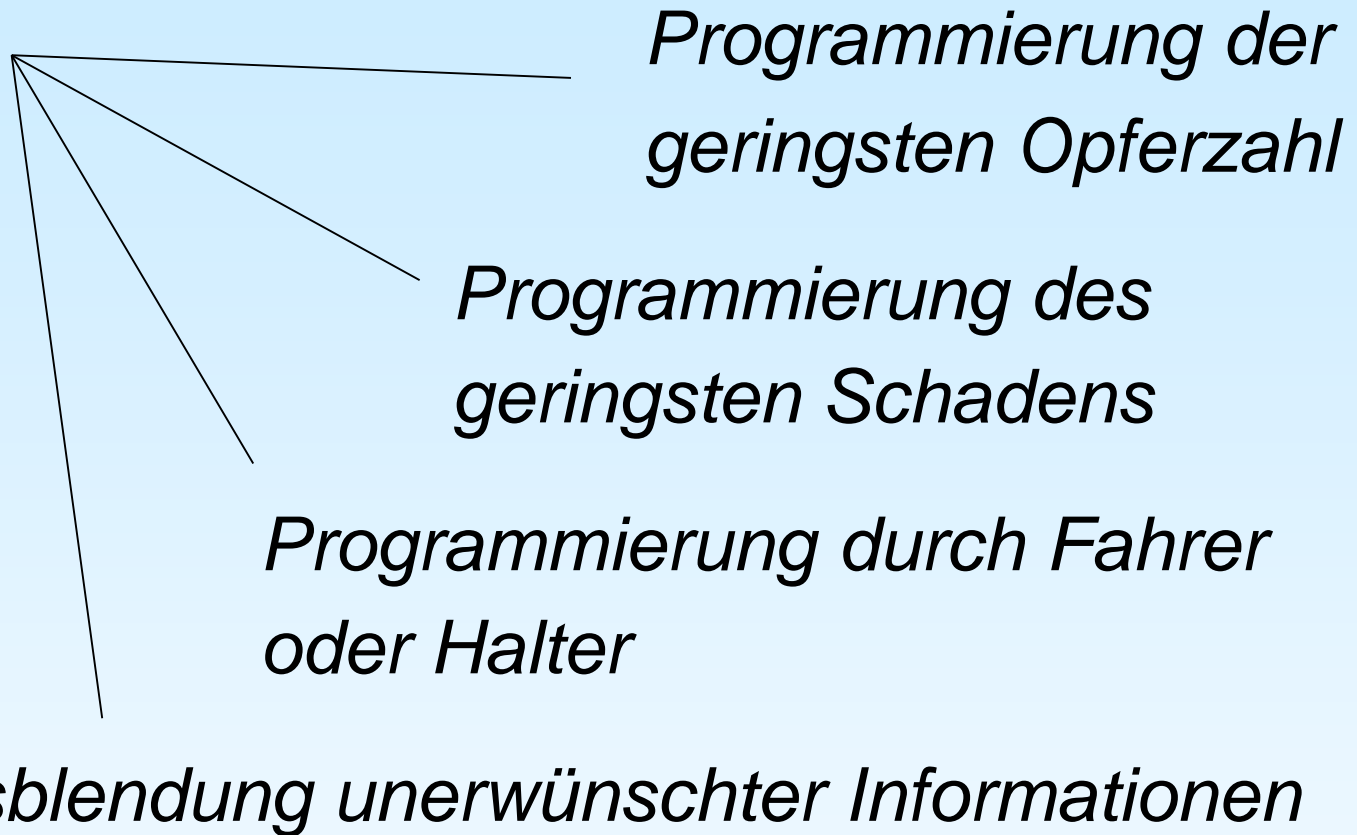


**Zwei Fahrradfahrer  
kommen von links  
und rechts auf die Strasse.  
Das Fahrradfahrer rechts  
trägt einen Helm.**





# Ethische Dilemmata



«Schocksituationen» sind neu in Ruhe vorher programmierbar: Die «falsche» Entscheidung könnte bei der Schadensabwälzung Probleme verursachen.

# Weiterführende Hinweise

Melinda Florina Lohmann/Arnold Rusch,  
Fahrassistenzsysteme und selbstfahrende  
Fahrzeuge im Lichte von Haftpflicht und  
Versicherung, HAVE 2015, 349 ff.

Kostenlos verfügbar unter «Publikationen» auf  
[www.arnoldrusch.ch](http://www.arnoldrusch.ch)

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.